



Inhalt:

- 103 Bodenrichtwerte gem. § 196 BauGB: Stand 31.12.2014
- 104 Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 13 der Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule-Jugendherberge“ der Stadt Eichstätt; hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- 105 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Pater-Hanne-Straße“ (Lageplan als Anlage)
- 106 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Konrad-Regler-Straße“ (Lageplan als Anlage)
- 107 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Walburga-Eichhorn-Straße“ (Lageplan als Anlage)
- 108 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Josef-Kleber-Straße“ (Lageplan als Anlage)
- 109 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Pater-Krottenthaler-Straße“ (Lageplan als Anlage)
- 110 Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) (Markt Gaimersheim)
- 111 Bekanntmachung der Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich des Marktes Gaimersheim (einschließlich Lippertshofen) (-Stellplatzsatzung-)
- 112 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband Interpark, Sitz Großmehring)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

103 Bodenrichtwerte gem. § 196 BauGB: Stand 31.12.2014

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Eichstätt

Erläuterungen zu den ermittelten Bodenrichtwerten

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 193 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des Landkreises Eichstätt in seinen Sitzungen vom 22.04.2015 und 08.05.2015 die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, der Immobilienwertermittlungsverordnung sowie der Gutachterausschussverordnung zum Stichtag 31.12.2014 ermittelt.

2. Bodenrichtwerte

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebauten Land ermittelt. Die Bodenrichtwer-

te sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen.

Bodenrichtwerte sind unter Beachtung der ortsüblichen Baunutzung ermittelt und beziehen sich auf baureifes, erschließungsflächenbeitragsfreies Land nach dem BauGB in einer Stadt bzw. einem Stadtteil, Gemeinde bzw. Gemeindeteil, d.h. der Ansatz für die Erschließung durch Straße, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ist darin überschlägig für einen durchschnittlichen Standard enthalten. Unter baureifem Land versteht man Flächen, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung geeignet, nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar und ausreichend erschlossen sind.

3. Erschließungskosten

Die Erschließungskosten nach dem Baugesetzbuch (Herstellungskosten von Straßen und Beleuchtung etc.) sowie die Beiträge nach dem KAG (Herstellungsbeiträge für Kanal und Wasser) sind in den angegebenen Bodenrichtwerten enthalten.

4. Wertbestimmende Einflussgrößen

Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt, bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert.

Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.

Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z. B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.

5. Geschossflächenzahl

Die eingetragenen Geschossflächenzahlen in den größeren Märkten, Gemeinden und Städten wurden überschlägig ermittelt. Die zutreffende GFZ ist daher in Einzelfällen bei den entsprechenden Städten oder Gemeinden zu erfragen.

Ansonsten wurde auf die Angabe einer Geschossflächenzahl verzichtet, da diese im ländlichen Raum nur eine untergeordnete Rolle spielt.

6. Allgemeines

Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

7. Datengrundlagen

Grundlage für die Ermittlung von Bodenrichtwerten ist die bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gem. § 195 BauGB geführte Kaufpreissammlung.

Die angegebenen Bodenrichtwerte beruhen auf den in der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses enthaltenen Vergleichspreisen, der allgemeinen Entwicklung auf dem Immobilienmarkt und der sachverständigen Erfahrung der Gutachter.

In Orten, in denen keine bzw. keine aussagekräftigen oder keine Vergleichswerte, die dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechen zur Verfügung standen, wurde der Richtwert aus dem Jahr 2012 fortgeschrieben (mit * gekennzeichnet).

Einige Bodenrichtwerte wurden, trotz fehlender Vergleichspreise, aufgrund Vergleichspreise der umliegenden Gemarkungen, Ortsteile oder Baugebiete an die aktuelle Marktlage angepasst (mit ² gekennzeichnet).

8. Baulandmodelle

In mehreren Gemeinden wurden Grundstücke für Wohnbauland im Rahmen von sog. „Einheimischenmodellen/Baulandmodellen“ an einen eingeschränkten Käuferkreis veräußert. Diese „Einheimischen- bzw. Baulandmodelle“ wurden mit einer Selbstbewohnungsverpflichtung bzw. einem Bauzwang belegt. Auf Grund des eingeschränkten Käuferkreises wurden Verkäufe nach dem „Einheimischenmodell/Baulandmodell“, sofern sie nicht zu Marktpreisen erfolgten, bei der Bodenrichtwertfestsetzung grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Die besonderen Vertragsinhalte der „Einheimischenmodelle/Baulandmodelle“ können bei den jeweiligen Gemeinden erfragt werden.

9. Urheberrecht

Die Bodenrichtwertkarten (Lagepläne) zu den in der Bodenrichtwertliste aufgeführten Bodenrichtwerten bei Städten und Gemeinden, in denen eine Zonierung vorgenommen wurde, können bei der Geschäftsstelle des Gutachter-ausschusses, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt oder bei den jeweiligen Städten und Gemeinden eingesehen werden.

Die Bodenrichtwertliste ist urheberrechtlich geschützt und darf nur mit Erlaubnis des Gutachterausschusses vervielfältigt werden

Bodenrichtwerte für das Jahr 2014

Gemeinde/Ortsteil	baureifes Land 2014			
	Werte einschl. Erschließungskosten			
	Wohnbauflächen Dorf-/Misch- gebietsflächen		gewerbliche Flächen	
	€/m ²	GFZ	€/m ²	GFZ
Adelschlag				
Adelschlag	130,--		45,--*	
Möckenlohe	130,--		40,--*	
Ochsenfeld	110,--		40,--*	
Pietenfeld	130,--		45,--*	
Weißbenken	60,-- ²			
Altmannstein				
Altmannstein	110,--		50,--*	
Berghausen	65,--*		-----	
Breitenhill	50,-- ²		-----	
Hagenhill	65,--*		30,--*	
Hexenagger	80,--		30,--*	
Laimerstadt	75,-- ²		30,--*	
Megmannsdorf	50,--		30,--*	
Mendorf	95,-- ²		30,--*	
Neuenhinzenhausen	100,--		35,--*	
Neuses	50,-- ²		-----	
Pondorf	100,--		30,--*	
Ried	75,--		-----	
Sandersdorf	105,--*		40,--*	
Schafshill	50,-- ²		30,--*	
Schamhaupten	80,--*		35,--*	
Schwabstetten	50,-- ²		30,--*	
Sollern	70,--*		-----	
Steinsdorf	95,--*		30,--*	
Tettenwang	60,--*		30,--*	
Thannhausen	50,-- ²		-----	
Winden	50,-- ²		30,--*	

Gemeinde/Ortsteil	baureifes Land 2014			
	Werte einschl. Erschließungskosten			
	Wohnbauflächen Dorf-/Misch- gebietsflächen		gewerbliche Flächen	
	€/m ²	GFZ	€/m ²	GFZ
Beilngries				
Ortskern -Geschäftsber.				
Zone 1	350,--/ GFZ 2,0 ²	1,5 - 2,5		
Gemeinbedarf Zone 2	-----	-----		
Baugebiet				
„Kirschbaumweg“ Zone 3	300,--*			
„Reiterwiese“ Zone 4	300,--			
„Greppelacker“ Zone 5	300,-- ²			
„Am Waller“ Zone 6	300,--			
sonstiges Stadtgebiet				
Gemark. Beilngries	300,--		90,--	
Amtmannsdorf	65,--*		30,--*	
Arnbuch	50,--*		30,--*	
Aschbuch	80,-- ²		30,--*	
Wochenendgebiet				
„Am Steinbügl“	35,--			
Beilngries				
Biberbach	70,--*		30,--*	
Eglofsdorf	55,--*		30,--*	
Grampersdorf	65,--*		40,--	
Hirschberg Zone 1	200,--		30,--*	
Sonstiger Ortsteil				
Gem. Hirschberg	70,--*			
Irfersdorf	80,--		30,--*	
Kaldorf	50,-- ²		-----	
Kevenhüll	60,--		30,--*	
Kirchbuch	50,-- ²		-----	
Kottingwörth	75,--		30,--*	
Leising	50,-- ²		-----	
Litterzhofen	50,-- ²		30,--*	
Neuzell	50,-- ²		35,--*	
Oberndorf	50,-- ²		-----	
Paulushofen	100,--		35,--	
Wiesenhofen	50,-- ²		30,--*	
Wolfsbuch	65,--		30,--*	
Böhmfeld				
Böhmfeld	230,--		45,--*	
Buxheim				
Buxheim	240,--		70,--*	
Tauberfeld	190,--		45,--*	
Denkendorf				
Ortskern -Geschäftsber.				
Zone 1	190,--/ GFZ 0,8 ²	0,7 - 1,0		
Gemeinbedarf Zone 2	-----	-----		
Baugebiet				
„Wassertal II“ Zone 3	180,--			
sonst. Gemeindegebiet				
Gemark. Denkendorf	180,--		70,--*	
Altenberg	50,-- ²		-----	
Bitz	50,-- ²		30,--*	
Dörndorf	130,--		35,--*	
Gelbelsee	70,--*		30,--*	
Wochenendgebiet				
„Große Gsteinet Str.“	35,--			
Schönbrunn	90,--*		35,--*	

Gemeinde/Ortsteil	baureifes Land 2014 Werte einschl. Erschließungskosten			
	Wohnbauflächen Dorf-/Misch- gebietsflächen		gewerbliche Flächen	
	€/m ²	GFZ	€/m ²	GFZ
Zandt	130,--		35,--*	
Dollnstein				
Dollnstein	100,--		45,--*	
Breitenfurt	70,--*		30,--*	
Bubenroth (nur Wohngeb.)	50,-- ²		-----	
Eberswang	70,--		30,--*	
Hagenacker	50,-- ²		-----	
Obereichstätt	130,--		35,--*	
Ried	60,--*		-----	
Egweil				
Egweil	135,--		40,--*	
Eichstätt				
Altstadtbereich				
Zone 1	700,--/ GFZ 3,0 ²	2,5 - 4,0		
Zone 2.1	600,--/ GFZ 3,0 ²	2,5 - 4,0		
Zone 2.2	600,--/ GFZ 3,0 ²	2,5 - 4,0		
Zone 3.1	450,--/ GFZ 3,0 ²	2,5 - 4,0		
Zone 3.2	450,--/ GFZ 3,0 ²	2,5 - 4,0		
Zone 3.3	450,--/ GFZ 3,0 ²	2,5 - 4,0		
Zone 4.1	340,--/ GFZ 3,0 ²	2,5 - 4,0		
Zone 4.2	340,--/ GFZ 3,0 ²	2,5 - 4,0		
Zone 4.3	340,--/ GFZ 3,0 ²	2,5 - 4,0		
Zone 4.4	340,--/ GFZ 3,0 ²	2,5 - 4,0		
Zone 4.5	340,--/ GFZ 3,0 ²	2,5 - 4,0		
Zone 4.6	340,--/ GFZ 3,0 ²	2,5 - 4,0		
Zone 4.7	340,--/ GFZ 3,0 ²	2,5 - 4,0		
„Glasgarten“ Zone 4.8	410,--/ ohne GFZ ²			
Zone 5.1	280,--/ GFZ 2,0 ²	1,5 - 3,0		
Zone 5.2	280,--/ GFZ 2,0 ²	1,5 - 3,0		
Zone 5.3	280,--/ GFZ 2,0 ²	1,5 - 3,0		
Zone 5.4	280,--/ GFZ 2,0 ²	1,5 - 3,0		
Zone 5.5	280,--/ GFZ 2,0 ²	1,5 - 3,0		
Zone 5.6	280,--/ GFZ 2,0 ²	1,5 - 3,0		
Zone 6.1	260,--/ GFZ 1,0 ²	0,8 - 1,5		
Zone 6.2	230,--/ GFZ 1,0 ²	0,8 - 1,5		
Zone 6.3	230,--/ GFZ 1,0 ²	0,8 - 1,5		

Gemeinde/Ortsteil	baureifes Land 2014 Werte einschl. Erschließungskosten			
	Wohnbauflächen Dorf-/Misch- gebietsflächen		gewerbliche Flächen	
	€/m ²	GFZ	€/m ²	GFZ
		GFZ 1,0 ²		
Zone 6.4	230,--/ GFZ 1,0 ²	0,8 - 1,5		
Gemeinbedarf Zone 7	-----	-----		
Zone 8	170,-- ²			
Zone 9.1	230,-- ²			
Zone 9.2	230,-- ²			
Zone 9.3	230,-- ²			
Zone 9.4	230,-- ²			
Zone 9.5	230,-- ²			
Zone 9.6	200,-- ²	Mischgeb.		
Zone 9.7	170,-- ²	Mischgeb.		
Zone 9.8	170,-- ²	Mischgeb.		
Zone 9.9	170,-- ²	Mischgeb.		
Zone 10.1	280,--			
Zone 10.2	280,-- ²			
„Spitalstadt“ Wohnbauf. Zone 11	500,--*			
Mischgebietsfl. Zone 11.1	380,--			
Sondergebiet. „Hotel“ Zone 11.2	1			
Eichstätt				
Gewerbegebiet „Sollnau“ Einzelhandel (Sondergebiet) Gewerbe (GE/GI)			140,-- ² 90,-- ²	
Blumenberg	130,-- ²		50,--*	
Buchenhüll	120,--		35,--*	
<u>Landershofen</u> Dorf	120,-- ²		50,--*	
Siedlung	215,-- ²			
Baugebiet „Landershofen Ost“ (Roter Bügel)	215,-- ²			
Marienstein	225,--		50,--*	
Rebdorf	225,--		50,--*	
Seidlkreuz	170,-- ²		-----	
Wasserzell	120,--		50,--*	
Steghäuser	120,-- ²			
Wintershof	120,-- ²		50,--*	
Eitensheim				
Eitensheim	290,--		80,--	
Gaimersheim				
Ortskern -Geschäftsber. Zone 1	590,--/ GFZ 2,0 ²	1,6 - 2,5		
Gemeinbedarf Zone 2	-----	-----		
Baugebiete „Kraiberg/Kraiberg Erw.“ Zone 3	460,--			
„Kreppenäcker Erw.“ Zone 4	500,--	0,5		
„Alte Ziegelei“ -nur WA-Flächen- Zone 5	400,--			
„Gaimersheim Nord“ Zone 6	450,--	0,5		
„Mittlere Heide“ Zone 7	550,--			
sonst. Gemeindegebiet Gemark. Gaimersheim	550,--		160,--	

Gemeinde/Ortsteil	baureifes Land 2014 Werte einschl. Erschließungskosten			
	Wohnbauflächen Dorf-/Misch- gebietsflächen		gewerbliche Flächen	
	€/m ²	GFZ	€/m ²	GFZ
Angermühle (nur Wohngebäude)	180,- ²		-----	
Brumbuch	55,- ²		-----	
Lippertshofen	250,-		80,-*	
Reisberg	290,-		-----	
Rackertshofen	110,- ²		-----	
Großmehring				
Ortskern -Geschäftsber.				
Zone 1	390,-/ GFZ 2,0 ²	1,6 - 2,5		
Gemeinbedarf Zone 2	-----	-----		
Baugebiete				
„Großm.-Nord II“ Zone 3	350,- ²	0,6		
„Großm.-Ost II“ Zone 4				
Bereich „Tannenstraße“	300,- ²			
„Großm. Nord-West“ Zone 5	390,-	0,5		
sonst. Gemeindegebiet				
Gemark. Großmehring	360,-		110,-*	
Interpark			100,-	
Großmehring				
e-on Kraftwerk (Industrieg.)			50,- ²	
Demling	250,-		-----	
Katharinenberg	200,-		-----	
Straßhausen	90,- ²		-----	
Theißing	230,-		60,-*	
Tholbath	120,- ²		-----	
Pettling	120,- ²		-----	
Hepberg				
Hepberg	340,-		70,-*	
Baugebiet				
„Reitwiese“	340,- ²	0,5		
Hitzhofen				
Hitzhofen	240,-		45,-*	
Hofstetten	200,- ²		45,-*	
Oberzell	240,- ²		-----	
Kinding				
Kinding	130,- ²		50,-*	
Badanhausen	100,-*		30,-*	
Berletzhofen	60,-*		-----	
Enkering	120,-		40,-*	
Erlingshofen	70,-		30,-*	
Haunstetten	100,-*		35,-	
Ilbling	60,- ²		-----	
Kirchanhausen	70,- ²		-----	
Ferienhausgebiet				
„Kratzmühle“	40,-*			
Niefang	40,- ²		-----	
Pfraundorf	70,- ²		30,-*	
Schafhausen	40,- ²		-----	
Untermehring	70,-		-----	
Kipfenberg				
Ortskern -Geschäftsber.				
Zone 1	210,-/ GFZ 2,0 ²	1,5 - 2,5		
Gemeinbedarf Zone 2	-----	-----		
sonst. Gemeindegebiet				
Gemark. Kipfenberg	180,-		60,-*	

Gemeinde/Ortsteil	baureifes Land 2014 Werte einschl. Erschließungskosten			
	Wohnbauflächen Dorf-/Misch- gebietsflächen		gewerbliche Flächen	
	€/m ²	GFZ	€/m ²	GFZ
Arnsberg	100,- ²		35,-*	
Attenzell	120,-		30,-*	
Biberg	120,- ²		50,-*	
Böhming	135,-		60,-*	
Buch	60,- ²		30,-*	
Dunsdorf	130,-		35,-*	
Engelsgrösdorf	55,- ²		30,-*	
Grösdorf	100,- ²		50,-*	
Hirnstetten	75,-		30,-*	
Irlahüll	95,-		30,-*	
Kemathen	55,- ²		30,-*	
Krut	50,- ²		-----	
Obermehring	85,- ²		30,-*	
Pfahldorf	85,-		40,-*	
Kipfenberg				
Schambach	65,- ²		-----	
Schelldorf	140,-		55,-*	
Kösching				
Ortskern -Geschäftsber.				
Zone 1	500,-/ GFZ 2,0 ²	1,6 - 2,5		
Gemeinbedarf Zone 2	-----	-----		
Baugebiete				
„Frühlingstraße“ Zone 3	450,-	0,5		
„Ziegelsgrund II“ Zone 4	400,-	0,6		
„Schlehenanger-Nord“ Zone 5	350,-	0,5		
„Ingolstädter Straße Erweiterung“ Zone 6	300,-	0,6		
„Eixelberg V“ Zone 7	425,-	0,6		
„Bachaue Ost“ Zone 8	300,- ²	0,5		
„Bachaue West“ Zone 9	330,-	0,5		
sonst. Gemeindegebiet				
Gemark. Kösching	400,-		170,-	
Interpark			100,-	
Bettbrunn	130,- ²		45,-*	
Desching	50,- ²			
Kasing	210,-		65,-*	
Lenting				
Baugebiet				
„Lenting Nord II“ Wohnbau-/MI-Flächen Zone 1	300,-	0,6		
Mischgebietsfl. Zone 2	250,- ²	0,8		
überw. gewerbl. Nutzung				
sonst. Gemeindegebiet				
Gemark. Lenting	350,-		130,-*	
Deschinger Siedlung	50,- ²		-----	
Mindelstetten				
Mindelstetten	150,-		55,-*	
Hiendorf	100,- ²		-----	
Hüttenhausen	100,- ²		35,-*	
Imbath	50,- ²		-----	
Oberoffendorf	60,- ²		-----	
Offendorf	100,- ²		30,-*	
Stockau	55,- ²		-----	
Tettenagger	50,- ²		30,-*	
Weither	50,- ²		-----	

Gemeinde/Ortsteil	baureifes Land 2014 Werte einschl. Erschließungskosten			
	Wohnbauflächen Dorf-/Misch- gebietsflächen		gewerbliche Flächen	
	€/m ²	GFZ	€/m ²	GFZ
Mörnsheim				
Mörnsheim	60,--		30,--*	
Altendorf	50,--		30,--*	
Apfelthal	50,-- ²		-----	
Ensfeld	50,-- ²		30,--*	
Haunsfeld	50,--*		30,--*	
Mühlheim	50,--		30,--*	
Nassenfels				
Nassenfels	200,--		50,--	
Meilenhofen	130,-- ²		35,--*	
Wolkertshofen	160,-- ²		35,--*	
Zell a. d. Speck	150,--		35,--*	
Oberdolling				
Oberdolling	165,--		50,--*	
Hagenstetten	50,-- ²		-----	
Harlanden	50,-- ²		-----	
Unterdolling	100,-- ²		50,--*	
Weißendorf	60,-- ²		-----	
Pförring				
Ortskern -Geschäftsber.				
	Zone 1	150,-- ²		
Gemeinbedarf	Zone 2	-----		
Baugebiete				
„Ingolstädter Str. Süd“	Zone 3	140,-- ²	0,6	
„Riedenburg. Str. Ost“	Zone 4	140,-- ²	0,6	
sonst. Gemeindegebiet				
Gemark. Pförring		125,--	50,--	
Dötting		55,-- ²	-----	
Ettling		55,-- ²	30,--*	
Forchheim		120,--	35,--*	
Gaden		80,--	-----	
Lobsing		120,-- ²	30,--*	
Pirkenbrunn		50,-- ²	-----	
Wackerstein		130,--	40,--*	
Pollenfeld				
Pollenfeld mit Wörmersdorf		125,--	35,--*	
Preith		100,--	30,--	
Seuversholz		80,--	30,--*	
Sornhüll		50,-- ²	30,--*	
Wachenzell		80,--	30,--*	
Weigersdorf		70,--	30,--*	
Schernfeld				
Schernfeld		120,--	30,--	
Langensallach		50,-- ²	-----	
Sappendorf		100,--	35,--*	
Gewerbegebiet „Wegscheid“			30,--*	
Schönau		50,-- ²	30,--*	
Schönfeld		50,-- ²	30,--*	
Rupertsbuch/Workerszell		100,--	35,--*	
Birkhof		50,-- ²	-----	
Stammham				
Baugebiet				
„BVU-Gelände“	Zone 1	220,--		
sonst. Gemeindegebiet				
Stammham		240,--	100,--*	
Appertshofen		190,--	60,--*	
Westerhofen		240,-- ²	90,--*	

Gemeinde/Ortsteil	baureifes Land 2014 Werte einschl. Erschließungskosten			
	Wohnbauflächen Dorf-/Misch- gebietsflächen		gewerbliche Flächen	
	€/m ²	GFZ	€/m ²	GFZ
Stammham				
Westerhofen				
Mischgebietsflächen überw. gewerbl. Nutzung	140,--			
Titting				
Titting	75,--		35,--*	
Altdorf	50,--*		30,--*	
Bürg	50,-- ²		-----	
Emsing	70,--		40,--*	
Erkertshofen	65,--		30,--*	
Großnottersdorf	50,--*		-----	
Heiligenkreuz	50,-- ²		-----	
Hainmühle	50,-- ²		-----	
Hornmühle	50,-- ²		-----	
Kaldorf	55,--*		30,--*	
Kesselberg	50,-- ²		-----	
Mantlach	50,--*		-----	
Morsbach	50,--*		30,--*	
Petersbuch	50,--		30,--*	
Stadelhofen	50,-- ²		-----	
Walting				
Walting	115,--		45,--*	
Gungolding	100,--		45,--*	
Inching	60,--*		-----	
Isenbrunn	50,--*		-----	
Pfalzpaint	70,--*		35,--*	
Pfünz	110,--*		45,--*	
Rapperszell	65,--		30,--*	
Rieshofen	60,--*		30,--*	
Ziegelhof	50,-- ²		-----	
Wellheim				
Wellheim	90,--		35,--*	
Aicha	60,--*		30,--*	
Biesenhard	90,--		30,--*	
Gammersfeld	50,-- ²		-----	
Hard	65,--*		30,--*	
Konstein	65,--		35,--*	
Wettstetten				
Baugebiete				
„Feuergalgen“	Zone 1	400,--		
„Am Fort“	Zone 2	550,-- ²	0,5	
Sonst. Gemeindegebiet				
Gem. Wettstetten		490,--	160,--*	
Wochenendgebiet				
„Am Adlmannsberg“		75,--		
Echzell		200,--		

Erläuterungen

- * Aufgrund mangelnder wertrelevanter Vergleichspreise wurde der Wert aus dem Jahr 2012 fortgeschrieben
- ¹ Im Baugebiet „Spitalstadt“ in Eichstätt wurde für die Zone 10.3 „Sondergebiet Hotel“ aufgrund fehlender Verkaufspreise und des eingeschränkten Käuferkreises noch kein Bodenrichtwert ermittelt .
- ² Anpassung an die aktuelle Marktlage aufgrund Vergleichspreise der umliegenden Gemarkungen bzw. Baugebiete

Erläuterungen zu den ermittelten Bodenrichtwerten für landwirtschaftliche Flächen

1. Gemäß § 193 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des Landkreises Eichstätt in seinen Sitzungen vom 22.04.2015 und 08.05.2015 die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte für Landwirtschaftsflächen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Immobilienwertermittlungsverordnung zum Stichtag 31.12.2014 ermittelt.
2. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücks-fläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Der Boderichtwert bezieht sich auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit einer durchschnittlichen Größe und Bonität.
3. Zu- und Abschläge von Einzelgrundstücken im Vergleich zum Richtwertgrundstück:

Zuschläge: guter Zuschnitt, große Fläche
eben
Ortsnähe
gute Zufahrt
keine wertrelevanten Belastungen
bessere Bonität
Marktsituation (Nachfrage)

Abschläge: schlechter Zuschnitt, kleine Fläche
uneben, hängig
schlechte Zufahrt
Belastungen, wie z.B. Leitungsrechten, Geh- u. Fahrtrechten, Schutzzonen, Überschwemmungsgebiet
Nutzungsbeschränkung wie z.B. Naturschutz- oder Landschafts-schutzgebiet
schlechte Bonität
Marktsituation (Nachfrage)

4. Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.
5. Bodenrichtwerte für Waldflächen wurden nicht ermittelt (siehe Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, MS vom 22.01.2010, IIB3-4603-002/08)
6. Grundlage für die Ermittlung von Bodenrichtwerten ist die bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gem. § 195 BauGB geführte Kaufpreissammlung.
Die angegebenen Bodenrichtwerte beruhen auf den in der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses enthaltenen Vergleichspreisen, der allgemeinen Marktlage sowie der sachverständigen Erfahrung der Gutachter.
7. Lagen keine entsprechenden Vergleichsverkäufe im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vor, wurden die Richtwerte aus vergleichbaren anderen Gebieten abgeleitet bzw. fortgeschrieben (V- Vergleichspreise, F = Fortschreibung, S = sonstige Ableitung).
8. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung, Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können aus den festgesetzten Bodenrichtwerten nicht abgeleitet werden.

Gemeinde	Gemarkung	Ab-leit.	Acke r-land	Grün - land	Son-stiges
Adelschlag	Adelschlag	V/S	4,50	2,50	
	Möckenlohe	V/S	4,50	2,50	
	Pietenfeld	V/S	4,50	2,50	
	Ochsenfeld	V	4,60		
Altmannstein	Altmannstein	V/F	2,50	1,00	
	Berghausen	F	2,50	1,40	
	Breitenhill	S	3,00		
	Hagenhill	F	3,60		
	Hexenagger	F/S	2,40	1,00	
	Laimerstadt	F	3,20	2,50	
	Megmannsdorf	V	3,00		
	Mendorf	F	3,10	2,50	
	Neuenhinzeh.	F/S	2,50	1,00	
	Pondorf	V/S	4,20	2,00	
	Sandersdorf	F	2,60	1,70	
	Schafshill	V/S	3,30	1,50	
	Schamhaupten	S/F	2,50	1,80	
Schwabstetten	F	3,30			
Steinsdorf	V/S	2,70	1,50		
Tettenwang	S	3,00			
Thannhausen	V/S	4,20			
Winden	V/S/F	2,20	2,10		
Beilngries	Beilngries	V/F	3,50	2,00	
	Amtmannsdorf	S	3,50		
	Arnbuch	S	3,50	1,50	
	Aschbuch	S	3,50		
	Biberbach	F	2,60		
	Eglofsdorf	F	4,20		
	Grampersdorf	V	4,20		
	Hirschberg	F	2,30	1,30	
	Irfersdorf	V	2,80		
	Kevenhüll	F	3,30	1,60	
	Kottingwörth	F	2,60	1,60	
	Litterzhofen	F	2,40		
	Neuzell	S	3,00		
	Paulushofen	V/S	4,00	2,00	
Wiesenhofen	F	2,60			
Wolfsbuch	V/S	4,50			
Buxheim	Buxheim	V	8,50	4,20	
	Tauberfeld	S/F	5,00	2,00	
Denkendorf	Denkendorf	V/S	4,60		
	Altenberg	S	4,60		
	Bitz	S/F	5,00	2,30	
	Dörndorf	V/S/F	5,00	2,20	
	Gelbelsee	S	3,50	1,80	
	Schönbrunn	S	4,60		
Zandt	V/S	4,60			
Dollnstein	Dollnstein	V/S/F	2,50	1,80	
	Breitenfurt	V/S/F	2,50	1,80	
	Eberswang	S	2,00		
	Haunsfeld	S	2,50		
	Obereichstätt	V/S/F	2,50	1,70	
Egweil	Egweil	V	7,00	2,00	
Eichstätt	Eichstätt	F	3,00	3,00	
	Buchenhüll	F	3,00		

Gemeinde	Gemarkung	Ab- leit.	Acke r- land	Grün - land	Son- stiges
	Landershofen	V/F	3,00	3,00	
	Marienstein	V/F	4,00	2,00	
	Preith	S	2,50		
	Wasserzell	V	4,00	2,00	
	Wintershof	F/V	3,00	2,00	
Eitensheim	Eitensheim	V/F	9,00	4,50	
Gaimersheim	Gaimersheim	V/F	10,00	6,90	
	Lippertshofen	S	7,50		
Großmehring	Großmehring	V/S	10,00	5,40	14,50 Kiesab- bau) Bodenwert 3,-- €/m ² Kies 11,50 €/m ²
	Demling	V/S	8,00		
	Theißing	V/S	8,00		
Hepberg	Hepberg	V/S	8,50		
Hitzhofen	Hitzhofen	V/S	9,50	3,50	
	Hofstetten	S	4,50	2,50	
	Oberzell	F	5,50	3,20	
Kinding	Kinding	S/V	2,50	2,00	
	Badanhausen	F/V	2,10	2,00	
	Berletzhäuser	F/S	2,10	1,80	
	Enkering	V	2,50	1,80	
Kinding	Erlingshofen	F/V	2,20	2,00	
	Haunstetten	S	2,50		
	Ilbling	F	2,50	2,00	
	Kirchanhausen	F	2,10	2,00	
	Pfraundorf	F	2,10	2,00	
	Schafhausen	F/V/S	2,20	2,00	
	Unteremend.	F	2,10	2,00	
Kipfenberg	Kipfenberg	V/F	3,50	2,00	
	Arnsberg	V	4,00	2,00	
	Attenzell	V/S	3,20		
	Biberg	V	3,50		
	Böhming	V/F	5,00	2,00	
	Buch	V	3,20		
	Dunsdorf	V	4,10		
	Grösdorf	S/F	2,50	2,00	
	Hirnstetten	F	2,20		
	Irlahüll	V/S	3,20		
	Kemathen	V/S/F	3,50	2,00	
	Krut	V	3,60		
	Oberemend.	S	2,80		
	Pfahldorf	V/F	2,00		
	Schambach	F		1,00	
	Schelldorf	F	4,00	2,30	
Kösching	Kösching	V	8,80	4,50	
	Bettbrunn	V/F	4,20	2,40	
	Kasing	V	5,00	2,80	
Lenting	Lenting	V/S	8,50	4,60	

Gemeinde	Gemarkung	Ab- leit.	Acke r- land	Grün - land	Son- stiges
Mindelstetten	Mindelstetten	V	6,00		
	Hiendorf	F	5,00		
	Hüttenhausen	S	4,00		
	Imbath	S	4,00		
	Oberoffendorf	S	4,00		
	Tettenagger	V	4,00		
Mörnsheim	Mörnsheim	V/S	3,50	2,00	
	Altendorf	V/S/F	3,50	1,50	
	Ensfeld	S	2,50		
	Haunsfeld	S	2,50		
	Mühlheim	V	4,00	1,70	
Nassenfels	Nassenfels	V/S	4,50	1,30*	
	Meilenhofen	V/S	4,50	1,30*	
	Wolkertshofen	V/S	4,00	1,30*	
	Zell a.d.Speck	S	4,50	1,30*	
Oberdolling	Oberdolling	V/S	9,50	4,00	
	Unterdolling	V/S	9,50	4,00	
Pförring	Pförring	V/F	6,00	2,60	
	Ettling	V/S/F	6,00		
	Forchheim	V/F	6,00		
	Gaden	S	5,00		
	Lobsing	F	3,30		
	Wackerstein	V/F	5,00	4,80	
Pollenfeld	Pollenfeld	V/S	2,50	1,80	
	Preith	F	2,50		
	Seuversholz	V	3,20		
	Sornhüll	F	2,50		
	Wachenzell	V/S	3,50		
	Weigersdorf	S	2,50		
Schernfeld	Schernfeld	S/F	2,50	1,00	
	Langensallach	S	2,50		
	Sappendorf	V	2,50		
	Schönau	S	2,50		
	Schönfeld	S	2,50		
	Workerszell	V	4,00		
Stammham	Stammham	V/S/F	6,00	5,00	
	Appertshofen	S	6,00		
	Neuhau	V/F	8,00	3,80	
	Westerhofen	S	6,00		
Titting	Titting	S	2,00	1,60	
	Altdorf	S	2,40	1,80	
	Emsing	F	2,40	2,20	
	Erkertshofen	S/V	2,50	2,00	
	Großnottersd.	S	2,50		
	Kaldorf	F	2,70		
	Kesselberg	S	2,50	1,60	
	Mantlach	S	2,00		
	Morsbach	F	2,40	1,80	
	Petersbuch	V	4,00		
	Stadelhofen	F	2,50		

Gemeinde	Gemarkung	Ab- leit.	Acke r- land	Grün - land	Son- stiges
Walting	Walting	S	2,90	2,00	
	Gungolding	V/S	2,90	2,00	
	Inching	S	2,90	2,00	
	Isenbrunn	V/S	2,90	2,00	
	Pfalzpaint	S	2,90	2,00	
	Pfünz	V/S	3,20	2,00	
	Rapperszell	S	2,50		
	Rieshofen	V/S	2,90	2,00	
Wellheim	Wellheim	S/F	2,50	1,50	
	Biesenhard	F	2,30		
	Gammersfeld	V	3,00		
	Hard	F	2,30		
	Konstein	S/F	2,50	1,60	
Wettstetten	Wettstetten	V	8,50	4,00	

V = Vergleichspreise
 S = sonstige Ableitung
 F = Fortschreibung
 *Mooswiesen

Für ausgebeutete, noch nicht wieder verfüllte Steinbruchflächen, wird ein Bodenrichtwert von 1,-- bis 3,-- €/m², für Grundstücksflächen mit Abraumbalden ein Bodenrichtwert von 1,-- €/m² festgesetzt.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

**104 Vollzug der Baugesetze;
 Änderung Nr. 13 der Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule-Jugendherberge“ der Stadt Eichstätt;
 hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.04.2015 den Entwürfen der Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 63 für das Gebiet „Berufsschule-Jugendherberge“ in den Planfassungen vom 30.04.2015 mit der jeweiligen Begründung und dem Umweltbericht gebilligt. Die öffentliche Auslegung des Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB wurde beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der gebilligten Bauleitplanentwürfe, der Begründungen mit den Umweltberichten findet in der Zeit von

Montag, 1. Juni bis einschließlich Mittwoch, den 1. Juli 2015 statt.

Die Entwurfsfassungen der Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 63 mit den dazugehörigen o. g. Unterlagen hängen bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11 im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich aus.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der **Homepage der Stadt Eichstätt** unter der Rubrik „Rathaus → Informationen → Bauleitplanverfahren → Öffentliche Auslegung“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Während der Auslegefrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **Anregungen und Stellungnahmen** vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Untersuchungen des Schattenwurfes (Anlage zur Begründung); Lärmemissionen (Schallgutachten sowie Verkehrsgutachten, Stellungnahmen)
Tiere/Artenschutz	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für die Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft (Begründung mit Umweltbericht);
Pflanzen	Darstellungen im Umweltbericht Informationen zu Schutzgebieten (Begründung mit Umweltbericht) Lage und Art der Kompensationsmaßnahmen (Begründung mit Umweltbericht) Vorkommen besonders geschützter Arten (Darstellungen im Umweltbericht)
Boden	Hinweise auf ein vorhandenes Geotop (Bodenaufschluss) (Stellungnahmen, Darstellung in Begründung und Umweltbericht) Auswertung der Bodenschätzungskarte des Bodeninformationssystem Bayern (Darstellung im Umweltbericht); Inanspruchnahme von Boden, Flächenversiegelung (Stellungnahme, Ausführungen in der Begründung)
Wasser	Stellungnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und zur Flächeninanspruchnahme/Versiegelung; (Ausführungen im Umweltbericht)
Luft/Klima	Auswirkungen auf Luftaustauschbahnen und Kaltluftabfluss (Darstellungen im Umweltbericht)
Landschaft und Erholung	Zielaussagen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (Darstellung in der Begründung, Stellungnahmen) Informationen zum Orts- und Landschaftsbild (Stellungnahmen, Darstellungen, Begründung und Umweltbericht)
Kultur- und Sachgüter	Hinweise zu Bodendenkmälern im Plangebiet, zum Denkmalcharakter eines benachbarten Baudenkmal sowie landschaftsprägenden Denkmäler im Umfeld (Stellungnahmen, Darstellung von Blickbeziehungen als Anlage zur Begründung)
Wechselwirkungen	Übersicht im Umweltbericht

Eichstätt, 18.05.2015

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

105 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Pater-Hanne-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 13.05.2015 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Pater-Hanne-Straße
 Fl.-Nr.: 4034-0-214/296
 Gemarkung: Marienstein
 Anfangspunkt: Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße "Kinderdorfstraße" Fl.-Nr. 222/19 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/291 und 214/195
 km: 0,000
 Endpunkt: a) An der nordwestlichen Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße "Kinderdorfstraße" Fl.-Nr. 222/19 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/195 und 214/291
 b) An der Wendepalte bei den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/270, 214/271 und 214/195
 km: 0,292
 Länge in km: 0,292
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

106 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Konrad-Regler-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 13.05.2015 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Konrad-Regler-Straße
 Fl.-Nr.: 4034-0-214/297
 Gemarkung: Marienstein
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Pater-Hanne-Straße" Fl.-Nr. 214/296 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/225 und 214/200
 km: 0,000
 Endpunkt: An der Wendepalte bei den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/195 und 214/308
 Stichstraße I Anfangspunkt: Zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/216 und 214/217
 Stichstraße I Endpunkt: An der Wendepalte an den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/215 und 214/218
 Stichstraße II Anfangspunkt: Zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/211 und 214/208
 Stichstraße II Endpunkt: An der Wendepalte an den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/210, 214/298 und 214/209
 km: 0,340
 Länge in km: 0,340
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

107 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Walburga-Eichhorn-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 13.05.2015 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Walburga-Eichhorn-Straße
 Fl.-Nr.: 4034-0-214/301
 Gemarkung: Marienstein
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Pater-Hanne-Straße" Fl.-Nr. 214/296 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/246 und 214/226
 km: 0,000
 Endpunkt: An der Wendeplatte bei den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/308, 214/195 und 214/237
 Stichstraße Anfangspunkt: Zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/239 und 214/240
 Stichstraße Endpunkt: An der Wendeplatte an den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/238 und 214/241
 km: 0,238
 Länge in km: 0,238
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

108 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Josef-Kleber-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 13.05.2015 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Josef-Kleber-Straße
 Fl.-Nr.: 4034-0-214/304
 Gemarkung: Marienstein
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Pater-Hanne-Straße" Fl.-Nr. 214/296 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/259 und 214/247
 km: 0,000
 Endpunkt: An der Wendeplatte bei den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/307 und 214/195
 km: 0,140
 Länge in km: 0,140
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

109 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Pater-Krottenthaler-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 13.05.2015 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Pater-Krottenthaler-Straße
 Fl.-Nr.: 4034-0-214/306
 Gemarkung: Marienstein
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Pater-Hanne-Straße" Fl.-Nr. 214/296 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/267 und 214/260
 km: 0,000
 Endpunkt: An der Wendeplatte bei den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/307, 214/195 und 214/265
 km: 0,091
 Länge in km: 0,091
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

Bekanntmachungen anderer Behörden

MARKT GAIMERSHEIM

110 Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS -)

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 13.05.2015 die o.g. Satzung beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend ab 01. April 2012 in Kraft.

Ab dem 18.05.2015 liegt die Satzung während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Marktplatz 3 in Gaimersheim (Zimmer Nr. 13) zur Einsicht aus.

Gaimersheim 15.05.2015
 gez. A. M i c k e l, 1. Bürgermeisterin

MARKT GAIMERSHEIM

111 Bekanntmachung der Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich des Marktes Gaimersheim (einschließlich Lippertshofen) (-Stellplatzsatzung-)

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 13.05.2015 die o.g. Satzung beschlossen. Die Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Ab dem 18.05.2015 liegt die Satzung während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Marktplatz 3 in Gaimersheim (Zimmer Nr. 13) zur Einsicht aus.

Gaimersheim 15.05.2015
 gez. A. M i c k e l, 1. Bürgermeisterin

Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring

112 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18, 19 und 20 der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat der Zweckverband am 30.04.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.
§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

636.162,- €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
festgesetzt. 11.266,- €

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,- € festgesetzt

§ 5

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

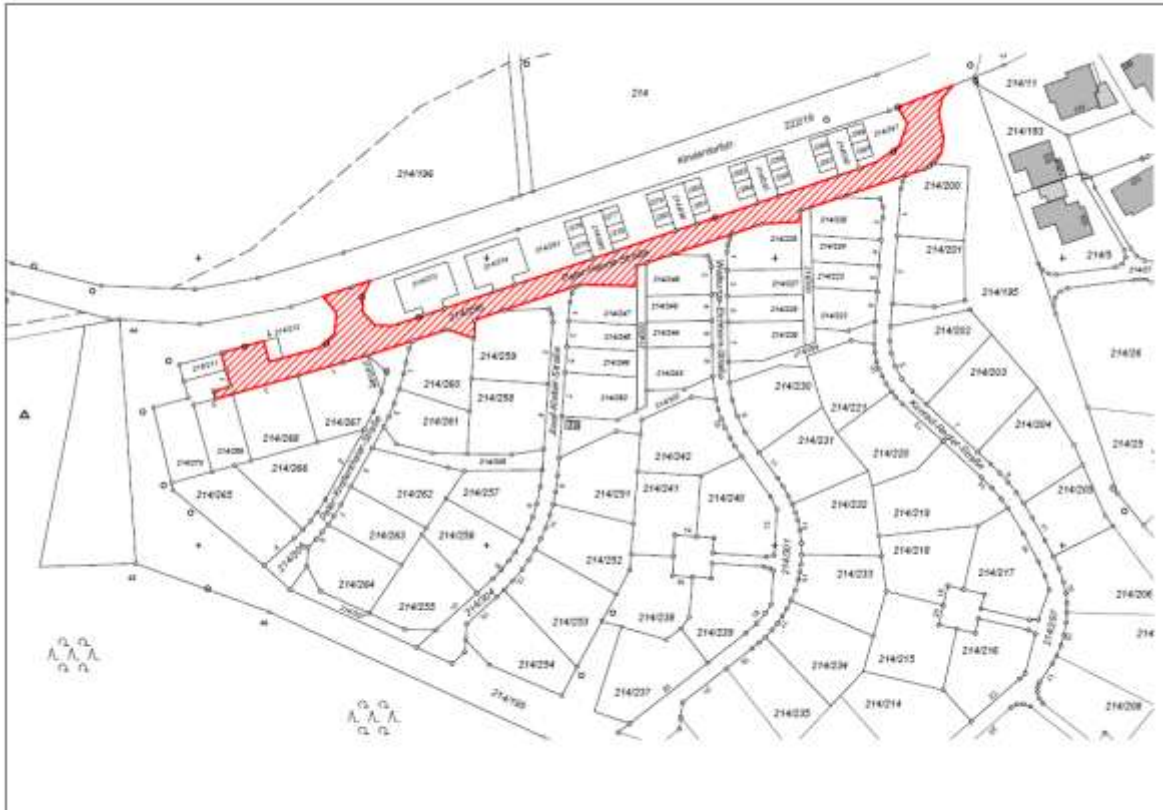
III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Großmehring, Dieselstr. 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Großmehring, 21.05.2015
Zweckverband INTERPARK
gez. L. D i e p o l d , Verbandsvorsitzender

Anlage zu Nr. 105

Widmung der Ortsstraße "Pater-Hanne-Straße", Fl.-Nr. 214/296, Gemarkung Marienstein auf einer Länge von 0,292 km



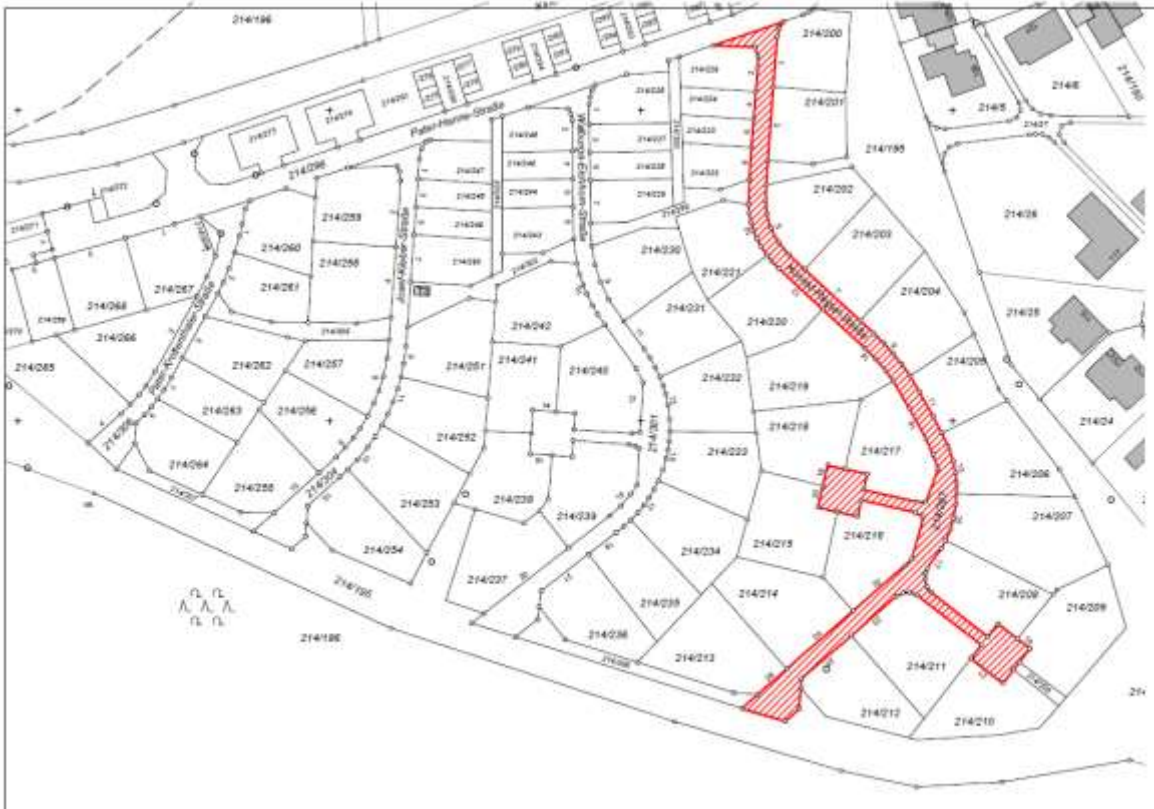
Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 20.04.2015

w*880portal

M = 1 : 1000 17
0 50 m

Anlage zu Nr. 106

Widmung der Ortsstraße "Konrad-Regier-Straße" Fl.-Nr. 214/297, Gemarkung Marienstein auf einer Länge von 0,340 km



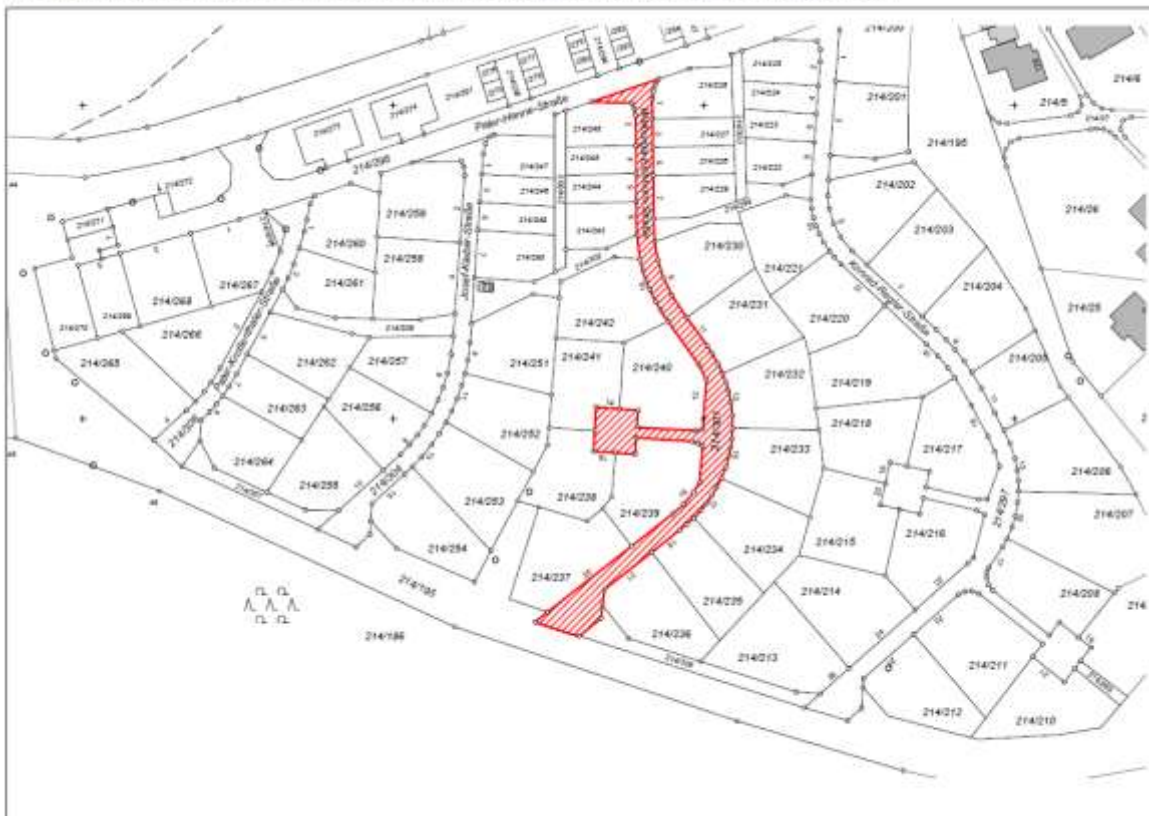
Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 20.04.2015

w*GEOportal

M = 1 : 1439.43
0 50 m

Anlage zu Nr. 107

Widmung der Ortsstraße "Walburga-Eichhorn-Straße" Fl.-Nr. 214/301, Gemarkung Marienstein auf einer Länge von 0,238 km



Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 20.04.2015

w*GEOportal

M = 1 : 1445.81
0 50 m

Anlage zu Nr. 108

Widmung der Ortsstraße "Josef-Kleber-Straße" Fl.-Nr. 214/304, Gemarkung Marienstein auf einer Länge von 0,140 km



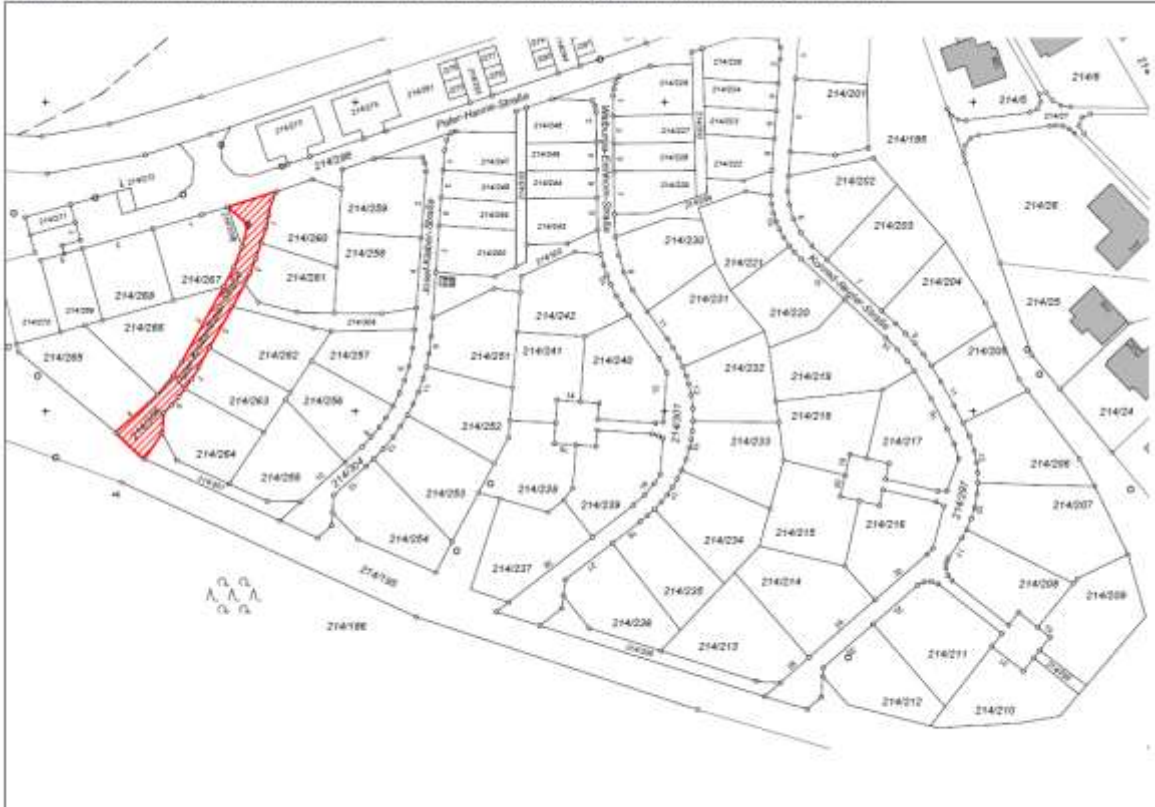
Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 20.04.2015

w²GEOportal



Anlage zu Nr. 109

Widmung der Ortsstraße "Pater-Krotenthaler-Straße" Fl.-Nr. 214/308, Gemarkung Marienstein auf einer Länge von 0,091 km



Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 20.04.2015

w²GEOportal

